

GdW Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Aktiengesetzes  
(Aktienrechtsnovelle 2012 - AktG-E)**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
BT-Drs.: 17/8989 vom 14. März 2012  
hier: § 394 AktG-E

19. April 2012

Herausgeber:

GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
47-51, rue du Luxembourg  
1050 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2012

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die etwa 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

## **1**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Bundesregierung hat am 20. Dezember 2011 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012 - AktG-E) beschlossen. Der Bundesrat hat dazu am 10. Februar 2012 Stellung genommen (BR-Drs.: 852/11). Gemäß Schreiben der Bundesregierung vom 14. März 2012 soll nunmehr die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeigeführt werden.

Die nachfolgenden Anmerkungen betreffen die Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums. Dabei ist aus Sicht der Wohnungswirtschaft allein die beabsichtigte Neufassung des § 394 AktG-E von Bedeutung. Grundsätzlich gilt hier, dass die Bestimmungen der § 394 AktG und § 395 AktG nach ganz herrschender Meinung auf die GmbH übertragbar sind. Von der geplanten Gesetzesänderung sind kommunale Unternehmen daher im besonderen Maße betroffen.

## **2**

### **Zum § 394 AktG-E**

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums wollte es zulassen, dass Gebietskörperschaften durch Satzung die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern bei Beteiligungsgesellschaften, die nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind, regeln dürfen. Ferner sollte die Satzung öffentliche Sitzungen des Aufsichtsrates zulassen können.

Dieser Reformvorschlag ist überwiegend auf Kritik gestoßen. Auch der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen hat diese Ergänzung abgelehnt und in seiner Stellungnahme vom 04.03.2011 gegenüber dem Bundesjustizministerium begründet. Es ist daher zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf diesen Ansatz nicht weiter verfolgt.

In dem aktuellen Entwurf der Bundesregierung ist nunmehr vorgesehen, dass dem § 394 AktG-E folgender Satz angefügt wird:

"Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen."

Das Aktiengesetz selber sieht eine Berichtspflicht nicht vor. Mit "Gesetz" in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung kann also nur eine gesetzliche Regelung außerhalb des Aktiengesetzes, zu der auch Landesgesetze zu zählen sind, gemeint sein. Entsprechende Informations- oder Berichtspflichten sehen beispielsweise die Bayerische oder Nordrhein-Westfälische Gemeindeordnung vor. Diese Regelung erscheint insofern unproblematisch.

Abzulehnen ist aber die Erstreckung auf Berichtspflichten, die sich aus einem "Rechtsgeschäft" zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und einer Gebietskörperschaft ergeben.

Dieser Vorschlag führt zu Rechtsunsicherheiten und zu einer unnötigen Konkurrenzsituation zu bestehenden, vor allem landesrechtlichen Vorschriften.

In der Begründung zur vorgeschlagenen Neufassung heißt es, dass der neue § 394 Satz 3 AktG-E eine Berichtspflicht selbst nicht begründen soll. Der neue § 394 Satz 3 AktG-E diene der Klarstellung, dass eine Berichtspflicht eines Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der Gebietskörperschaft auch auf Rechtsgeschäft beruhen kann. Dabei spricht der geplante § 394 Satz 3 AktG-E ganz allgemein von "Rechtsgeschäft" um alle denkbaren Varianten abzudecken. Eine Berichtspflicht kann also auch im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung, eines Auftrags oder einer Nebenabrede mit der Gebietskörperschaft begründet werden. Eine besondere Form ist im Gesetz selber nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit seiner Begründung führt der vorgesehene Gesetzestext zu einer Gleichstellung von (einfachem) Rechtsgeschäft und gesetzlicher Regelung. Bewusste Entscheidungen der Landesparlamente, keine Berichtspflicht zu normieren, wie etwa in Baden-Württemberg oder Thüringen, könnten in Zukunft durch ein entsprechendes Rechtsgeschäft umgangen werden.

Unklarheiten würden sich zudem in den Fällen ergeben, in denen der Landesgesetzgeber zum Beispiel geregelt hat, dass die Aufsichtsräte nur über Angelegenheiten "von besonderer Bedeutung" zu berichten haben, vgl. § 71 Absatz 4 Gemeindeordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Hier führt die vorgesehene Regelung zu Zweifeln, ob die gesetzliche Vorgabe oder aber die eventuell getroffene rechtsgeschäftliche Vereinbarung gilt, die dann durchaus von der gesetzlichen Vorgabe abweichen kann.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass es Bedarf für die vorgeschlagene Neufassung gibt. Jedenfalls geht dies aus der Gesetzesbegründung, die sich kaum mit den Auswirkungen der vorgeschlagenen Neufassung auseinandersetzt, nicht hervor.

Nach alledem ist die vorgeschlagene Regelung in § 394 AktG –E, wonach die Berichtspflicht nach Satz 1 auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen kann, abzulehnen.